

nung eine Entzündung nicht mehr möglich ist. Das Messen des Alkoholgehalts in einem Standglase bei Licht ist daher bei einiger Vorsicht ganz ungefährlich, ebenso das Umgehen mit Licht in Räumen, in denen Spiritus lagert, sofern dieselben einigermaßen ventiliert sind. *)

Die Vorlagen in den Brennereien sind zwar im allgemeinen ungefährlich, nur zur Zeit des Antriebens des Destillirapparates dürfte es nothwendig sein, denselben mit einem Lichte fern zu bleiben. Zu dieser Zeit entwickeln sich Dämpfe des Aldehyds, die infolge des niedrigen Siedepunktes desselben — dieser liegt bei + 21° C. — entweder gar nicht

condensirt werden, oder sich doch, wenn sie mit Alkohol gemischt, als Flüssigkeit aus der Vorlage treten, sofort wieder verflüchtigen. Die Aldehyddämpfe sind aber mit Luft gemischt ebenso explosionsfähig wie die Alkoholdämpfe. Kommt man also in einem solchen Augenblicke der Vorlage mit einer Flamme zu nahe, oder wird ein solcher Gasstrom von einem Windstoß gegen eine Flamme geweht, so hat man die Entflammung der Gase zu gewärtigen, die eine Entzündung der ganzen Vorlage zur Folge haben kann. H,

*) Immerhin scheint uns größte Vorsicht geboten

D. Red.

Böll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ bringt in ihrer Nr 41 folgende Fragen und nachstehende Antworten:

Wasserzuguß zu den in abnehmender Gährung befindlichen Maischbottichen. Von der Steuerbehörde wurde auf meinen Antrag, in meiner Brennerei einen Wasserzuguß zu den in abnehmender Gährung befindlichen Maischbottichen zu gestatten, dieses unter der Bedingung erlaubt, daß ich den zu bemaischenden Bottich um soviel weniger befüllen soll, als Wasser zugesetzt wird, so daß ich also, wenn die Maische 12 Ctm. Steigeraum im Bottich zur Gährung nöthig hat und ich 200 Liter Wasser, welche 7 Ctm. betragen, zusetzen will, im Bottichraum 19 Ctm. Steigeraum lassen muß. Was sagt das Gesetz darüber und wie wird es in anderen Brennereien gehandhabt? Was habe ich zu thun, um die entsprechenden Centimeter Bottichraum nicht zu verlieren?

Antwort. Die Bestimmungen Ihres Hauptsteueramtes halten wir nicht für zutreffend. Im Allgemeinen wird so verfahren, daß der Steigeraum, welcher nöthig ist, um den frisch befüllten Bottich während der lebhaften Gährung vor dem Uebersteigen zu schützen, angegeben werden muß und daß dann nachher dieser seitens des Brennerei-Verwalters mindestens frei gehalten werden muß. Die Kontrolle der Steuerbeamten erstreckt sich dann auf den declarirten Steigeraum. Beim Wasserzuguß wird daun dieser declarirte Steigeraum um die durch die angegebene Wassermenge erforderliche Anzahl Centimeter gekürzt. Wir empfehlen Ihnen, die Vergünstigung in dieser Form nicht anzunehmen, sondern sich in einer Eingabe an die höhere Instanz, also die Provinzial-Steuerdirection zu wenden.

Benutzung des kleinen Destillirapparates. Der hiesige Bezirks-Oberkontrolleur ließ mir durch einen Aufseher sagen, ich müsse zur Benutzung des Alkoholbestimmungssapparates erst die amtliche Genehmigung einholen; sonst würde er mir denselben konfiszieren, mit dem Hinzusetzen, dieses wäre von „Oben“ verfügt. Da mir von einer derartigen Verfügung und überhaupt, daß Instrumente unter amtlicher Kontrolle stehen, nichts bekannt ist, verweigerte ich die Einholung der Genehmigung.

Antwort. Nach einer Ministerialverfügung vom 23. Mai 1892 III 5426 kann zuverlässigen Brennereibesitzern auf Antrag die Benutzung des kleinen Destillirapparates unter folgenden Bedingungen gestattet werden. Es sind nur solche Destillirapparate zulässig, in deren Kochgefäß auf einmal höchstens $\frac{1}{2}$ Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeistet werden kann; das gewonnene Destillat ist, sofern es Alkohol enthielt, zu vernichten oder in das Gefäß zurückzuschießen, dem die untersuchte Probe entnommen worden ist. Der Destillirapparat und der Ort seiner Aufbewahrung sind der Steuerbehörde anzumelden. Der Destillirapparat ist zu inventarisiren.

Kontrolle der Saccharometeranzeige durch den

Oberkontrolleur. Der Bezirks-Oberkontrolleur verlangte, ich solle ihm den Zuckergehalt und die Vergärung der Maischen vorwiegen, damit er sich ein Exempel machen kann, wie meine Ausbeuten im Verhältniß zum verarbeiteten Material und zum Extrakt sind. Dieses Verlangen lehnte ich ab. Meines Wissens nach kann sich ein Beamter durch Schmeckproben von Maische und Hefe überzeugen, aber alles Nebrige gehört nicht in seine Eigenschaft als Beamter.

Antwort. An sich glauben wir nicht, daß auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der Ausführungsbestimmungen der Brennereitreibende verbunden ist, dem Steuerbeamten Auskunft über derartige technische Einzelheiten des Betriebes, wie Saccharometeranzeige und Vergärung, zu geben, wenigstens ist uns eine diese Forderung enthaltende Bestimmung nicht bekannt. Wenn hingegen in entsprechender Form von Seiten des Beamten das Ersuchen nach Vorführung einer solchen Probe, wie der gewünschten gestellt wird, und wenn nicht augenblickliche Hindernissegründe, wie Zeitmangel u. s. w. vorliegen, so sehen wir nicht ein, warum man nicht diesem Wunsche entsprechen soll. Es scheint uns sogar nützlich, wenn sich die Aufsichtsbeamten, namentlich die oberen, auch ein mehr sachliches Verständniß des Betriebes aneignen; dieselben pflegen dann auch ihre Anforderungen, soweit ihnen dazu durch ihre Dienstvorschriften ein Spielraum gegeben ist, mehr an die thathächlichen Verhältnisse anzupassen als andere, welche die technischen Verhältnisse weniger kennen. Jedenfalls kann amtlich aber eine solche Forderung nicht gestellt werden. Wenn der Herr Fragesteller aber glaubt, daß sich der Beamte durch Kostproben über den Stand des Betriebs unterrichten soll, so ist das ein Standpunkt, den wir nicht theilen.

— Die Redaction der „Umschau“ bemerkt zu obigem Meinungsaustausch Folgendes:

Zu Frage 1. Auch wir sind der Ansicht, daß die Steuerbehörde durch keine gesetzliche Bestimmung berechtigt ist, zu verlangen, daß ein bestimmter Steigeraum leer gelassen wird. Darin hat der Brenner völlig freie Hand, nur darf er das etwaige Uebergären nicht durch verbotene Handlungen verhüten.

Zu Frage 2. Der Herr Brennereibesitzer hätte doch bevor er opponirt, sich Rath erholen sollen; aber so ist es leider bei den Herren an der Tagesordnung. Sie opponieren um jeden Preis, ob wohl sie die Bestimmungen nicht kennen, und werden sie dann bestraft, dann schreien Sie über Vergeltigung.

Zu Frage 3. Wenn der Beamte wirklich verlangt hat, der Brenner solle ihm den Zuckergehalt und die Vergärung der Maische vorwiegend, so ist er nach dem Schlussatz des § 46 des Ges. vom 8. Juli 1868 zu weit gegangen. Dagegen ist auch der Brenner im Firthum, wenn er meint, daß der Beamte sich nur durch Schmeckproben überzeugen dürfe. Will der Beamte die Saccharometerprobe selbst machen, so darf ihn der Brenner daran nicht hindern, ohne sich straffälig zu machen.